

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

31.03.2020
Fe/Sü

RS 18-2020

Sonderrundschreiben zur „Corona-Krise“:

- 1. Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG): Entschädigungsleistungen und Erstattungsansprüche für Verdienstauffälle bei notwendiger Kinderbetreuung**
- 2. Lockerung des Arbeitszeitgesetzes**
- 3. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen: Maßnahmen zur Unterstützung der vom Corona-Virus betroffenen Arbeitgeber**
- 4. Anzeigefrist zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verlängert bis zum 30. Juni 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits am 05.02.2020 hatten wir Sie mit unserem Sonderrundschreiben RS 09-2020 über die arbeitsrechtlichen Folgen und Auswirkungen des Corona-Virus informiert. Dieses können Sie dauerhaft mit jeweils aktualisierten Anhängen und Informationen über unsere Homepage www.agv-minden.de (dort unter der Rubrik „Rundschreiben“) abrufen.

Wir möchten Sie im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wie folgt weitergehend informieren:

1. Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG): Entschädigungsleistungen und Erstattungsansprüche für Verdienstauffälle bei notwendiger Kinderbetreuung

Am 30. März 2020 ist das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Kraft getreten. Das Gesetz enthält vielfältige Anpassungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Dazu zählt auch eine Änderung von § 56 IfSG, der Entschädigungsfragen regelt. Nach § 56 Abs. 1a IfSG neu können Eltern eine Entschädigung erhalten, soweit sie wegen der notwendigen Kinderbetreuung während einer Pandemie Verdienstauffälle erleiden. Voraussetzung für die Entschädigung der Arbeitnehmer ist, dass die Betreuung durch die Eltern notwendig und der Verdienstauffall nicht vermeidbar ist - etwa durch den Abbau von Überstunden. Auch Ansprüche auf Kurzarbeitergeld gehen dem Entschädigungsanspruch vor.

Der Verdienstauffall von Erwerbstätigen wird nach § 56 Abs. 1a IfSG über einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen ausgeglichen, wenn diese wegen der Schließung von Schulen und

Kindertagesstätten die Betreuung ihrer Kinder unter 12 Jahren übernehmen müssen und deswegen nicht arbeiten können. Die Entschädigung in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016,00 Euro begrenzt. Die Auszahlung des in der Höhe begrenzten Verdienstausfalls ist zunächst vom Arbeitgeber an die Beschäftigten vor zu leisten. Der Arbeitgeber kann anschließend bei den zuständigen Behörden die Erstattung der ausgezahlten Beträge beantragen. In Nordrhein-Westfalen sind die Landschaftsverbände Rheinland in Köln bzw. Westfalen-Lippe in Münster zuständig.

Der neue § 56 Abs. 1a IfSG lautet:

„(1a) Werden Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund dieses Gesetzes vorübergehend geschlossen oder deren Betreten untersagt und müssen erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, in diesem Zeitraum die Kinder selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, und erleiden sie dadurch einen Verdienstausfall, erhalten sie eine Entschädigung in Geld. Anspruchsberechtigte haben gegenüber der zuständigen Behörde, auf Verlangen des Arbeitgebers auch diesem gegenüber, darzulegen, dass sie in diesem Zeitraum keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherstellen können. Ein Anspruch besteht nicht, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schulferien erfolgen würde. Im Fall, dass das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in den Haushalt aufgenommen wurde, steht der Anspruch auf Entschädigung anstelle der Sorgeberechtigten den Pflegeeltern zu.“

Die Vorschrift gilt zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020.

Eine Ausarbeitung der BDA zu den für Fragen der Arbeitsbeziehung relevanten Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, in denen auch die Neuregelung des § 56 Abs. 1a IfSG – auch im Kontext zur Regelung des § 616 BGB - erläutert wird, können Sie als Anlage über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort: RS 18) abrufen.

2. Lockerung des Arbeitszeitgesetzes

Alle Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen haben Allgemeinverfügungen erlassen, mit denen klargestellt wird, dass in Unternehmen aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus in Abweichung von § 3 ArbZG bis zu 12 Stunden-Schichten gefahren werden können.

I. Allgemeinverfügungen der Bezirksregierungen zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall

- Verlängerung der Schichtzeiten auf bis zu 12 Stunden

Danach dürfen Personen abweichend von § 3 ArbZG in bestimmten Wirtschaftszweigen, zum Beispiel

- der Produktion und Verpackung, Lieferung und Entladung pandemierelevanter Produkte,
- der Erbringung pandemierelevanter Dienstleistungen,
- der Produktion, Verpackung und Lieferung von Medizinprodukten,
- der Kommissionierung, Lieferung und Beladung bzw. Entladung notwendiger Waren des täglichen Gebrauchs einzelnen sowie

- Verkaufstätigkeiten einschließlich der erforderlichen Vor-/ Nachbereitung in Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel etc.

bis zu 12 Stunden beschäftigt werden, wenn dies erforderlich ist.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreitet und die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschritten wird (§ 15 Abs. 4 ArbZG).

- Lockerung des Sonn- und Feiertagsverbots

Ferner dürfen Personen, die in den oben genannten Branchen arbeiten, abweichend an besonderen Feiertagen beschäftigt werden. Abweichend von § 11 Abs. 3 S. 1 ArbZG ist für die im Rahmen der Ausnahmegewilligung geleisteten Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ein Ersatzruhetag innerhalb von acht Wochen (statt in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen) zu gewähren. Nach § 16 Abs. 2 ArbZG sind die Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren.

Die Allgemeinverfügung der für unseren Bereich zuständigen Bezirksregierung Detmold vom 19.03.2020 können Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort: RS 18) abrufen.

II. Änderung des § 14 Abs. 4 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Durch eine Neuregelung des § 14 Abs. 4 ArbZG wird das Bundesarbeitsministerium ermächtigt, mittels einer Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsministerium in außergewöhnlichen Notfällen mit bundesweiten Auswirkungen angemessene arbeitszeitrechtliche Regelungen zu erlassen.

„(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Notfällen mit bundesweiten Auswirkungen, insbesondere in Fällen einer Epidemie, für besondere Tätigkeiten der Arbeitnehmer für einen befristeten Zeitraum Ausnahmen zulassen, die über die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und in Tarifverträgen vorgesehenen Ausnahmen hinausgehen. Diese Tätigkeiten müssen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens, der Daseinsvorsorge oder zur Versorgung der Bevölkerung mit existentiellen Gütern dringend erforderlich sein. In der Rechtsverordnung sind die notwendigen Bedingungen zum Schutz der in Satz 1 genannten Arbeitnehmer zu bestimmen.“

Die befristete Neuregelung des Arbeitszeitgesetzes ist am 28. März 2020 in Kraft getreten. Sie wird am 1. Januar 2021 wieder außer Kraft treten.

3. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen: Maßnahmen zur Unterstützung der vom Corona-Virus betroffenen Arbeitgeber

Der GKV-Spitzenverband hat nach Abstimmung mit der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit Maßnahmen zur Unterstützung der vom Corona-Virus betroffenen Arbeitgeber aufgezeigt. Die Träger der Sozialversicherung wollen damit Unternehmen, die sich trotz der von der Bundesregierung bereits ergriffenen Maßnahmen in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden, im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach § 76 SGB IV durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenkommen.

Das Rundschreiben beinhaltet folgende Empfehlungen an die für die Entscheidung über Beitragsstundungen zuständigen Einzugsstellen (Krankenkassen):

- Auf Antrag des Arbeitgebers können die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge zunächst für die Ist-Monate März 2020 bis Mai 2020 gestundet werden; Stundungen sind zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren.
- Einer Sicherheitsleistung bedarf es hierfür nicht. Stundungszinsen sind nicht zu berechnen. Es bestehen keine Bedenken, wenn hiervon auch Beiträge erfasst werden, die bereits vor dem vorgenannten Zeitraum fällig wurden, unabhängig davon, ob bereits eine Stundungsvereinbarung geschlossen wurde oder andere Maßnahmen eingeleitet wurden.
- Von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren soll für den vorgenannten Zeitraum abgesehen werden. Soweit Säumniszuschläge und ggf. Mahngebühren erhoben wurden oder noch werden, sollen sie auf Antrag des Arbeitgebers erlassen werden.
- Soweit Arbeitgeber erheblich von der Krise betroffen sind, kann von Vollstreckungsmaßnahmen für den o. g. Zeitraum bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträgen vorläufig abgesehen werden.
- An den Nachweis einer erheblichen Härte sind den aktuellen Verhältnissen angemessene Anforderungen zu stellen. Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, ist in aller Regel ausreichend.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass vorrangig die mit dem "Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für Kurzarbeitergeld" sowie mit der Verordnung der Bundesregierung über Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung – KugV) geschaffenen Entlastungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sind vorrangig sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen zu nutzen, wie etwa die Fördermittel und Kredite, die unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als Schutzschirme vorgesehen sind. Die dadurch den Unternehmen zur Verfügung stehenden bzw. freiwerdenden Mittel sind nach entsprechender Gewährung auch für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der bis dahin gestundeten Beiträge zu verwenden.

Weitergehende Informationen können dem Rundschreiben des GKV Spitzenverbands vom 26.03.2020 entnommen werden. Dieses können Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort: RS 18) abrufen.

4. Anzeigefrist zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verlängert bis zum 30. Juni 2020

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Integrations- und Inklusionsämter haben bekannt gegeben, dass die Frist zur Anzeige der Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung und zur Zahlung der Ausgleichsabgabe bis zum 30. Juni 2020 verlängert wird.

Unternehmen mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen müssen grundsätzlich bis 31. März 2020 der BA ihre Beschäftigungsdaten anzeigen und bei Nichterreichen der Beschäftigungsquote die Ausgleichsabgabe an die Integrations- und Inklusionsämtern zahlen. Diese Frist wird bis zum 30. Juni 2020 verlängert. Demnach wird die BA bis zum 30. Juni 2020 keine Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen verspäteter Anzeigen einleiten und die

Integrations- und Inklusionsämter werden für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 keine Säumniszuschläge erheben.

Die entsprechende Presseinformation der BA finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/presse/2020-16-anzeigen-beschaeftigung-sb-bis-30-06-20>

Dieses Sonderrundschreiben können Sie dauerhaft über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 18) abrufen.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team